



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
 1040 WIEN  
 T 01 501 65

 Bundeskanzleramt Österreich  
 Minoritenplatz 3  
 1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
920.196/000 BAK/BP/GSt	4-III/1/2013	Kurt Kremzar	DW 3104 DW 3227	23.09.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 - Pädagogischer Dienst)

**Die vorliegenden Gesetzesentwürfe haben ein einheitliches Dienst- und Besoldungsrecht für alle LehrerInnengruppen zum Ziel. In diesem einheitlichen Dienst- und Besoldungsrecht wird die neue Ausbildungsarchitektur der PädagogInnenbildung ebenso berücksichtigt wie eine Abflachung der Gehaltskurve sowie bessere Rahmenbedingungen für QuereinsteigerInnen. Dadurch soll die Attraktivität des Lehrberufes gesteigert werden. Die Bundesarbeitskammer (BAK) sieht in den vorliegenden Gesetzesentwürfen eine brauchbare Grundlage und einen ersten wichtigen Schritt in Richtung eines modernen Dienst- und Besoldungsrechts, das für die Weiterentwicklung des Bildungswesens unerlässlich ist.**

Durch eine Vielzahl geänderter gesellschaftlicher, politischer und organisatorischer Rahmenbedingungen, wie zB die Neugestaltung der PädagogInnenbildung mit einer neuen Ausbildungsarchitektur und aufgrund zahlreicher, zum Teil nicht nachvollziehbarer dienstrechtlicher Unterscheidungen zwischen den PädagogInnen der einzelnen Schularten, ist eine Novellierung und Vereinheitlichung des Dienst- und Besoldungsrechts mehr als notwendig und zweifelsohne bereits überfällig. Die Zusammenführung der bisherigen höchst unterschiedlichen Dienstrechte der Landes- und BundeslehrerInnen, Jahreszeitmo-

dell versus Unterrichtsverpflichtung als ausschließliche Arbeitszeit bzw Stundenabschläge versus Werteinheiten, ist ein ambitionierter und mutiger Schritt.

Die BAK begrüßt die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Unterrichtsverpflichtungen und Entlohnungsgruppen, weil damit auch ein wechselseitiger LehrerInneneinsatz im berufsbildenden Schulwesen ermöglicht wird. Auch die bisherige politische Haltung und Gepflogenheit, je jünger die Kinder, desto geringer die Entlohnung, gehört endlich der Vergangenheit an. Gerade in der Volksschule wird die Basis für die weitere (Aus)Bildung jedes Kindes gelegt und daher darf die Entlohnung nicht geringer sein als bei SekundarstufenlehrerInnen. Allerdings erzeugt die vorgesehene Fächervergütung neuerliche Ungleichheiten. Für VolksschullehrerInnen, die jeden Tag sämtliche Hausübungen, Hefte und in der 4. Schulstufe Schularbeiten korrigieren, ist unverständlicherweise keine Fächervergütung vorgesehen. Zudem verweist die BAK darauf, dass sämtliche PädagogInnen einen Masterabschluss benötigen, was auch zu berücksichtigen ist.

In diesem Zusammenhang möchte die BAK auch auf Situation der KindergartenpädagogInnen hinweisen. Kindergärten sind aus Sicht der BAK Bildungseinrichtungen und somit Teil des österreichischen Bildungssystems. Es ist daher ein Bundesrahmengesetz für das Kindergartenwesen zu erarbeiten, in dem allen Kindern, Eltern und PädagogInnen die gleichen Rahmenbedingungen geboten werden. Dies bedarf auch einer verfassungsrechtlichen Kompetenzvereinbarung. Daran schließt sich auch die Forderung nach einer verbesserten Ausbildung der KindergartenpädagogInnen auf Hochschulniveau und eine verpflichtende Aus- und Fortbildung für KindergartenassistentInnen an, denn erst die Investition in die Qualität des Kindergartenbesuchs bringt die Bemühungen für die Kleinsten zum besten Erfolg. In weiterer Folge sollen auch die KindergartenpädagogInnen in das neue Dienst- und Besoldungsrecht aufgenommen werden.

Die Verankerung der individuell organisierten und standortbezogenen Tätigkeit sieht die BAK sehr positiv, denn dadurch wird die Gesamtarbeitszeit einer Lehrperson dargestellt. LehrerIn sein ist eben mehr als nur zu unterrichten. Allerdings wäre eine genauere Quantifizierung der einzelnen Tätigkeiten wünschenswert. Die Quantifizierung der Fortbildungszeit mit 15 Stunden jährlich wird positiv im Sinne der Qualitätssicherung vermerkt, wobei eine schrittweise Ausweitung der Fortbildungszeit ins Auge gefasst werden sollte.

Besonders begrüßt die BAK, dass keine halbwertigen Stunden in der schulischen Tagesbetreuung mehr vorgesehen sind. Dies führt zu einer qualitativen Verbesserung der schulischen Tagesbetreuung, da nun LehrerInnen nicht mehr ausschließlich nur „Aufsicht halten“, sondern auch inhaltliche Angebote setzen müssen.

Die vorgesehene Erhöhung der Einstiegsgehälter und einer damit verbundenen Abflachung der Gehaltskurve wird seitens der BAK begrüßt. Dies wird zu einer Attraktivierung des Berufs der LehrerInnen beitragen und vermehrt engagierte junge Menschen ansprechen. Ebenso erleichtert die Erhöhung der Anrechnungen einschlägiger Vordienstzeiten bis zu 12 Jahren qualifizierten QuereinsteigerInnen den Einstieg in die Schule und belebt somit das System Schule, das durch den Erfahrungsschatz eines Berufslebens abseits der Schule profitieren kann. Allerdings wird aus Sicht der BAK das Verbleiben in der ersten Gehaltsstufe mit 12 Jahren als zu lang angesehen.

Die BAK begrüßt die Vereinfachung und deutliche Anhebung der Zulagen für die Leitung einer Schule. Trotzdem muss genügend Verwaltungspersonal zur Unterstützung der Schulleitungen und LehrerInnen bereit gestellt werden. Hier sollten auch für den Pflichtschulbereich Normen erstellt werden, bei welcher Schulgröße (Anzahl der SchülerInnen bzw. LehrerInnen) und in welchem Ausmaß der Schulerhalter Verwaltungspersonal der Schule zur Verfügung stellen muss. In ähnlicher Weise sollte auch ein Schlüssel für SozialpädagogInnen und SchulpsychologInnen gelten, da die PädagogInnen mehr Unterstützung in diesen Bereichen benötigen. Allerdings vermisst die BAK das angekündigte mittlere Management an Schulen. Dies kommt in den vorliegenden Gesetzesentwürfen nicht vor.

Die BAK sieht in den Zulagen für die MentorInnen und für KoordinatorInnen für Berufsorientierung eine deutliche Verbesserung und eine Aufwertung der Berufsorientierung, die aus Sicht der BAK in allen Schulen der Sekundarstufe als Pflichtgegenstand eingeführt werden sollte. Die BAK findet ein fünfjähriges Optionsrecht (Wahl zwischen neuem oder altem Dienstrecht) als faires Angebot für neu eintretende LehrerInnen.

Der Entwurf (§ 40 Abs 1) sieht vor, dass Dienstverhältnisse befristet für die Dauer des Schuljahres (Unterrichtsperiode) eingegangen werden können. Die Möglichkeit der Befristung (§ 40 Abs 3) wird jedoch auf fünf Jahre eingeschränkt. Danach geht das letzte befristete Dienstverhältnis in ein unbefristetes über. Die BAK merkt jedoch an, dass jene Vordienstzeiten, die dem letzten befristeten Dienstverhältnis vorangegangen sind, auf alle zeitabhängigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis angerechnet werden sollen. Diese Zeiten sollen auch bei der Einstufung und bei der Vorrückung im Gehaltsschema im vollen Ausmaß berücksichtigt werden.

Die BAK findet es bedauerlich, dass für Schulen im Anwendungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (SchUG-BKV) keine Sonderregelungen mehr vorgesehen sind. Gerade die Abendschulen haben sich in den letzten Jahren sehr bemüht, den Studierenden an den Schulstandorten eine bestmögliche und erwachsenengerechte Ausbildungsmöglichkeit zu bieten. An den Abendgymnasien entspricht ein Semester einer Schulstufe. Daraus ergeben sich im Vergleich mit der Tagesform zweimal pro „Schuljahr“ die anfallenden, administrativen Arbeiten von Schulbeginn und Schulende sowie 2,5 „volle“ Maturatermine pro Schuljahr. Je nach Standortgröße sind bei einem Termin bis zu 800 mündliche Prüfungen zu organisieren. Die BAK ersucht daher, auch weiterhin Sonderregelungen für Schulen des SchUG-BKV beizubehalten.

Zusammenfassend hält die BAK fest, dass die vorliegenden Gesetzesentwürfe eine gute Grundlage und einen ersten wichtigen Schritt für ein modernes Dienstrecht darstellen. Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und geht davon aus, dass die Bundesregierung noch Gespräche mit den Gewerkschaften führen wird, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.



Rudi Kaske  
Präsident



Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors